

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Netcom Connected Services GmbH 10179 Berlin, Köpenicker Straße 73, ("Netcom CS" genannt) mit ihren Kunden, soweit die Kunden Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf/die Lieferung (z. B. Produkte, Geräte, Gesamtsysteme) sowie über die Leistung (z. B. Montage, Betriebsführung, Inbetriebnahme, Instandsetzung) von nachrichtentechnischen Dienstleistungen.
- 1.2 Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber („Kunde“ genannt) mit diesen Bedingungen einverstanden. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich diese AGB in ihrer bei Abgabe der Vertragsabschlusserklärung des Kunden aktuellen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Netcom CS nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der Netcom CS sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages ("Auftrag" genannt) abzugeben. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen gebunden. Ein Vertrag über die beauftragten Leistungen kommt durch die Annahme des Auftrages ("Auftragsbestätigung" genannt) durch Netcom CS zustande.

§ 3 Lieferungen und Fristen

- 3.1 Netcom CS ist zu Teillieferungen in einem, dem Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.
- 3.2 Alle Angaben zu Lieferterminen und -fristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine, sonstige Termine und Fristen müssen im jeweiligen Vertrag ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden.
- 3.3 Vereinbarte Fristen für Arbeiten sind eingehalten, wenn die vertraglich geschuldeten Leistungen von Netcom CS vor Ablauf der Fristen vollständig erbracht wurden und zur Abnahme bereit sind. Auch wenn Arbeiten nicht vollständig fertiggestellt sind, weil z. B. Teile fehlen oder noch Nachjustierungen erforderlich sind, gelten die Fristen dann als eingehalten, wenn der uneingeschränkte Betrieb der Produkte/die Nutzung der Leistungen, die Gegenstand der Arbeiten waren, möglich ist, sofern der Kunde die Umstände, die zur nur teilweisen Fertigstellung der Arbeiten führen, zu vertreten hat. Weitere Voraussetzungen für die Einhaltung der Fristen für Arbeiten sind die Klärung aller technischen Fragen seitens des Kunden, die Vorlage der erforderlichen Genehmigungen bzw. Unterlagen sowie die rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden.
- 3.4 Die Fristen für vereinbarte Arbeiten sind angemessen zu verlängern:

- a) wenn die Anweisungen des Kunden, die Netcom CS zur Ausführung der Arbeiten benötigt, nicht rechtzeitig erteilt werden oder wenn der Kunde diese Anweisungen nachträglich ändert; oder
- b) wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt bzw. wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 4 Gefahrübergang

- 4.1 Lieferungen erfolgen vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr der Lieferung geht auf den Kunden über, sobald Netcom CS die Ware/Lieferung dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zum Versand bestimmten Person übergeben hat oder sie am vereinbarten Lieferort zur Verfügung gestellt und den Kunden benachrichtigt hat, in jedem Fall jedoch spätestens mit der Übergabe der Ware/Lieferung an den Kunden. Verzögert sich der Versand aus von Netcom CS nicht zu vertretenden Umständen oder nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl sie ihm angeboten wurde, geht die Gefahr mit der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über. Im Falle der Versendung wird Netcom CS auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten eine Transportversicherung abschließen.
- 4.2 Dies gilt bei Teillieferungen entsprechend.
- 4.3 Unbeschadet dessen geht in den Fällen, in denen Netcom CS auch Installationsarbeiten oder sonstige Dienstleistungen erbringt, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung spätestens mit der Fertigstellung der Arbeiten/Dienstleistungen auf den Kunden über.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Netcom CS behält sich das Eigentum an allen im Rahmen eines Vertrages gelieferten Waren und ggf. an allen gelieferten Ersatzteilen vor, bis alle Ansprüche aus einem Vertrag erfüllt sind.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit und Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an den Lieferungen und ggf. an den Ersatzteilen gegenüber Netcom CS zu sichern.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde hat Netcom CS über alle einschlägigen Vorschriften und Normen im Zusammenhang mit der Ausführung der im Rahmen eines Vertrages auszuführenden Arbeiten zu informieren.
- 6.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass alle Einreise-, Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeits- und sonstigen behördlichen Genehmigungen, die für die Ausführung der Arbeiten durch Netcom CS und/oder das Personal von Netcom CS erforderlich sind, rechtzeitig eingeholt werden.
- 6.3 Der Kunde hat auf eigene Kosten alle erforderlichen und/oder notwendigen Maßnahmen zur Unfallverhütung durchzuführen. Der Kunde hat Netcom CS oder das Personal von Netcom CS über alle aktuellen Sicherheits- und Hygienevorschriften zu informieren, die für das Montagepersonal relevant sind. Der Kunde leistet jede erforderliche Hilfe, falls das Personal von Netcom CS während der Ausführung der Arbeiten einen Unfall erleidet oder erkrankt.

- 6.4 Der Kunde hat die während der Arbeiten zu verwendenden Materialien (ggf. insbesondere Ersatzteile) so zu lagern, dass sie vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt sind. Vor Beginn der Arbeiten sind die zu verwendenden Materialien vom Kunden in Anwesenheit des Personals von Netcom CS auf Vollständigkeit und Beschädigung zu überprüfen. Wenn sich herausstellt, dass Gegenstände während der Lagerung oder des Transports verloren gegangen sind oder beschädigt wurden, werden sie auf Kosten des Kunden ersetzt oder repariert.
- 6.5 Der Kunde sorgt für Stromversorgung und Beleuchtung, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Ort der Installation, Heizung, Druckluft, Wasser, Dampf, Brennstoffe etc. und, sofern erforderlich, Kommunikationsmittel wie Telefon, Fax, Scanner, Drucker und Internetzugang. Weiterhin hat der Kunde für geeignete Krane und andere Hebezeuge in einwandfreiem Zustand, einschließlich Bedienungspersonal, geeignete Gerüste, sowie Transportmittel für Personal und Material, geeignete Werkstatteinrichtungen und Messgeräte, den Schutz des Montageortes und der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung des Montageortes sowie die notwendigen Verbrauchsmaterialien und Installationsmaterialien, Kleidung, Reinigungsmittel, Schmiermittel und sonstige Kleinteile, die während der Arbeiten benötigt werden, zu sorgen.
- 6.6 Der Kunde sorgt für die Bereitstellung beheizbarer oder klimatisierter, verschließbarer Räume sowie Toiletten und Umkleieräume für das Personal von Netcom CS, einschließlich geeigneter Sanitäreinrichtungen und Erste-Hilfe-Ausrüstung. Darüber hinaus stellt der Kunde verschließbare, trockene Räume für die Lagerung von Material und Ausrüstung zur Verfügung. Diese Räume müssen sich alle in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle des Kunden befinden.
- 6.7 Notwendige Ersatzteile sind vom Kunden rechtzeitig zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, sofern die Ersatzteile nicht vertragsgemäß von Netcom CS geliefert werden.
- 6.8 Der Kunde ist verantwortlich für die ggf. erforderliche umweltgerechte Entsorgung von ausgetauschten Teilen oder Verbrauchsmaterialien (Ölen, Gasen, Staub, etc.), die von den Servicearbeiten herrühren.

§ 7 Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen. Lieferungen und Leistungen, für die keine bestimmte Vergütung vereinbart wurde, werden nach Maßgabe der bei Vertragsabschluss geltenden allgemeinen Preisliste von Netcom CS berechnet.
- 7.2 Der Kunde schuldet daneben die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Das Entgelt ist gegen Rechnungslegung, fällig. Rechnungen sind zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang. Zahlungen an Netcom CS erfolgen bargeldlos auf das in der Rechnung genannte Konto.

§ 8 Rechnungsbeanstandung

- 8.1 Der Kunde kann Einwendungen gegen die Rechnung und einen darin ausgewiesenen Saldo innerhalb einer Frist von acht Wochen seit Zugang der Rechnung gegenüber Netcom CS schriftlich geltend machen. Der Grund für die Beanstandung ist schlüssig darzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Rechnungsbetrag oder der Saldo als genehmigt.

§ 9 Höhere Gewalt

- 9.1 Für die Erfüllung der Pflichten haftet Netcom CS nicht, wenn Netcom CS durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung gehindert wird. In diesen Fällen ruhen sowohl

diese Verpflichtungen als auch die Verpflichtung des Kunden zur Gegenleistung, bis die Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind. Ereignis höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, nicht im Einflussbereich des betroffenen Vertragspartners liegende Ereignis, das infolge seiner Außergewöhnlichkeit weder vorhersehbar ist, noch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand verhindert werden kann. Ist die Vertragserfüllung eingeschränkt möglich und hat der andere Vertragspartner an der eingeschränkten Vertragserfüllung ein Interesse, so bleiben die beiderseitigen Verpflichtungen in diesem Umfang bestehen. Netcom CS hat das Recht, sich im Falle höherer Gewalt einseitig von dem Vertrag zu lösen, wenn sie alle zur Beseitigung der eingetretenen Leistungseinschränkung erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternommen hat und gleichwohl die Leistungsbereitschaft nicht wiederherstellen kann.

§ 10 Haftung und Gewährleistung

- 10.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet Netcom CS Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:
- bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Netcom CS eine Garantie übernommen hat;
 - bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
 - in anderen Fällen: nur aus der Verletzung einer Kardinalpflicht, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf EUR 250.000,00 pro Schadensfall und auf EUR 1.000.000,00 insgesamt begrenzt, beläuft sich jedoch bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einem Dauerschuldverhältnis mindestens auf die vom Kunden in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des jeweiligen Schadensereignisses im Zusammenhang mit den Dauerschuldverhältnissen an Netcom CS zu zahlende Vergütung und bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder sonstigen Verträgen mindestens auf die insgesamt für das betroffene Schuldverhältnis vereinbarte Vergütung; eine Kardinalpflicht im Sinne dieses § 10 liegt vor bei Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte;
 - darüber hinaus, soweit Netcom CS gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung aufschreibend bedingt durch die Versicherungsauszahlung.
- 10.2 Netcom CS haftet insbesondere nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind. Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet Netcom CS nur, wenn Netcom CS das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht, sofern dadurch keine Kardinalpflicht betroffen ist.
- 10.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung für aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für

Körperschäden (Leben, Körper, Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 10.4 Soweit die Haftung von Netcom CS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.5 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadenersatzansprüche des Kunden, sofern die Haftung von Netcom CS nach diesem § 10 beschränkt ist, zum Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns.
- 10.6 Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Sach-/Rechtsmängeln verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten. Dies gilt nicht, sofern der entsprechende Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Beschaffenheitsgarantie betrifft sowie nicht für Schäden gem. § 10.3.

§ 11 Sonstiges

- 11.1 Der Kunde kann gegen Entgeltforderungen der Netcom CS nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die von Netcom CS anerkannt wurden oder die rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.2 Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Netcom CS an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweils betroffenen Vertragsverhältnisses zu.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

§ 12 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 12.1 Netcom CS kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für laufende Verträge ändern, indem die Änderungen dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen werden nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Änderung widerspricht. Schweigt der Kunde auf eine solche Mitteilung, so gelten die Änderungen als genehmigt. Netcom CS wird den Kunden in der Mitteilung auf Bedeutung eines Schweigens besonders hinweisen.

§ 13 Gerichtsstand

- 13.1 Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Netcom CS. Netcom CS ist berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.